|  |
| --- |
| Finanzmarktaufsicht LiechtensteinBereich Geldwäschereiprävention und Andere FinanzintermediäreLandstrasse 109Postfach 2799490 Vaduz |

Deckungsbestätigung für die Haftpflichtversicherung (Versicherungswechsel)

Police Nr. [Nummer]

Versicherungsnehmer: [juristische/natürliche Person, Geschäftsadresse]

Die [Name des Versicherungsunternehmens] bestätigt, dass für

[juristische/natürliche Person, Geschäftsadresse]

[mitversicherte juristische/natürliche Person, Geschäftsadresse]

[......]

[......]

bei der [Name des Versicherungsunternehmens] aktuell eine Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 10 des Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG) mit folgendem Umfang abgeschlossen ist:

|  |  |
| --- | --- |
| Versicherungssumme pro Schadensfall in CHF  | [mindestens 1'000'000] |
| Versicherungssumme für alle Schadensfälle eines Jahres in CHF | [mindestens 2'000'000] |
| Selbstbehalt in CHF  | [höchstens 10% der Versicherungssumme] |

(Es sind die tatsächlichen Vertragsinhalte der Berufshaftpflichtversicherung anzugeben und nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen, welche auf dem angehängten Informationsblatt aufgeführt werden.)

Die [Name des Versicherungsunternehmens] bestätigt, dass für sämtliche Fälle der Beendigung der Berufstätigkeit mit Ausnahme eines weiteren Versicherungswechsels, eine Nachhaftung für mindestens drei Jahre vorgesehen ist.

Die [Name des Versicherungsunternehmens] bestätigt die Übernahme des Vorrisikos für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte (Claims Made Prinzip).

Die [Name des Versicherungsunternehmens] verpflichtet sich, der FMA das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Freundliche Grüsse

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**(Ort, Datum) (Stempel und Unterschrift der Versicherung)**

**ANHANG**

***Informationsblatt zur Haftpflichtversicherung nach Art. 10 Wirtschaftsprüfergesetz (WPG):***

*Die Haftpflichtversicherung muss:*

* *die Haftpflicht für Schäden aus der Verletzung der berufsmässigen Pflichten in Zusammenhang mit Tätigkeiten nach Art. 2 WPG abdecken;*
* *eine Versicherungssumme in Höhe von mindestens 1 Million Franken für jeden Schadenfall und 2 Millionen Franken für alle Schadenfälle eines Jahres vorsehen;*
* *eine Nachhaftung für mindestens drei Jahre vorsehen;*
* *im Falle eines Versicherungswechsel das Vorrisiko übernehmen;*
* *einen Selbstbehalt von höchstens 10 % der Versicherungssumme pro Schadenfall vorsehen (hiervon kann die FMA in begründeten Fällen auf Antrag hin Abweichungen zulassen).*

*Weiters muss:*

* *das Versicherungsunternehmen sich vertraglich verpflichten, der FMA das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes unverzüglich anzuzeigen.*

*Von der* ***Pflicht*** *zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist* ***befreit****, wer:*

* *als versicherte Person durch eine andere, den Anforderungen von Art. 10 Abs. 1 WPG genügende Haftpflichtversicherung gedeckt ist, die von einer anderen Person abgeschlossen wurde.*

Stand: 01.01.2021